

STAIR

Vereinsstatuten

Inhaltsverzeichnis

1	NAME UND SITZ	2
2	ZIEL UND ZWECK	2
2.1	MITWIRKUNG	2
3	MITGLIEDSCHAFT	2
3.1	ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT	2
3.2	AUSTRITT UND AUSSCHLUSS	3
3.3	ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT	3
3.3.1	<i>Vorstandsmitglied</i>	3
3.3.2	<i>Aktivmitglied</i>	3
3.3.3	<i>Passivmitglied</i>	3
3.3.4	<i>Externe Teilnehmende</i>	3
4	ORGANE	3
4.1	GENERALVERSAMMLUNG	4
4.1.1	<i>Funktion, Stimmrecht</i>	4
4.1.2	<i>Vorsitz, Protokoll</i>	4
4.1.3	<i>Einladung</i>	4
4.1.4	<i>Einberufung</i>	4
4.1.5	<i>Beschlussfähigkeit</i>	4
4.1.6	<i>Kompetenzbereich</i>	5
4.1.7	<i>Durchführung</i>	5
4.2	VORSTAND	5
4.2.1	<i>Vorsitz, Protokoll</i>	6
4.2.2	<i>Einladung, Einberufung</i>	6
4.2.3	<i>Beschlussfähigkeit</i>	6
4.2.4	<i>Kompetenzbereich</i>	6
4.2.5	<i>Suspendierung</i>	6
4.2.6	<i>Ersatz</i>	6
4.3	REVISIONSSTELLE	7
4.4	DIE BEAUFTRAGTEN FÜR BESONDERE AUFGABEN	7
5	FINANZIELLE MITTEL	7
5.1	EINNAHMEN	7
5.2	AUSSERORDENTLICHE BESCHAFFUNGEN	7
6	AUSLAGENENTSCHÄDIGUNG	8
7	AUFLÖSUNG DES VEREINS	8
8	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
8.1	VEREINSJAHR	9
8.2	UNSTIMMIGKEITEN	9
8.3	INKRAFTTRETEN	9

1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Student Association Informatics Rotkreuz", nachfolgend STAIR genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich an der Hochschule Luzern (HSLU) – Informatik in Rotkreuz.

2 Ziel und Zweck

STAIR bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen aller Studierenden durch:

- a) Vertretung der Studierenden gegenüber Schulleitung, Behörden, Dozenten und Mensaleitung.
- b) Vertretung der Studierenden bei Institutionen und Anlässen, die im Interesse einer Mehrheit der Studierenden der HSLU – Informatik liegen.
- c) Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, Verbänden, Vereinen und Institutionen.
- d) Behandlung von allgemeinen Fragen, Organisation und Durchführung von Anlässen und Aktivitäten.

STAIR promotet keine Inhalte ideologischen oder politischen Ursprungs. STAIR ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2.1 Mitwirkung

STAIR ist in folgenden Gremien vertreten:

- a) Bibliothekskommission (durch eine studierende Person),
- b) Departementsgruppe des Alumni HSLU (durch STAIR-Präsidium).

STAIR kann zur Erreichung seiner Ziele jederzeit in weiteren Organisationen oder Gremien Einsitz nehmen oder wieder austreten. Die GV entscheidet über Änderungen.

3 Mitgliedschaft

Alle immatrikulierten Studierenden an der HSLU – Informatik werden bei der Aufnahme des Studiums an der HSLU – Informatik automatisch zu STAIR-Mitgliedern.

Der Mitgliederbeitrag beträgt 10 CHF pro Semester und wird durch die HSLU – Informatik in Rechnung gestellt und zu Semesterbeginn an STAIR überwiesen.

Die HSLU – Informatik zahlt zusätzlich einen Beitrag pro Studierenden und Semester. Dieser Beitrag wird pro Semester zusammen mit der Hochschule definiert.

3.1 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) oder Exmatrikulation aus der HSLU – Informatik.

3.2 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit einer schriftlichen Meldung an den Vorstand (VS) möglich.

Die Generalversammlung (GV) kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn es den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt oder andere wichtige Gründe einen Ausschluss rechtfertigen. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich erklärt. Der Ausschluss ist endgültig, soweit das Mitglied nicht innert 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung an die GV rekuriert. Diese entscheidet an der nächsten Sitzung endgültig über den Rekurs. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Bei Ausschluss entsteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge.

3.3 Arten der Mitgliedschaft

STAIR-Mitglieder werden in Vorstands-, Aktiv- und Passivmitglieder unterteilt.

3.3.1 Vorstandsmitglied

Als Vorstandsmitglieder werden Personen bezeichnet, die Mitglied von STAIR sind und zusätzlich Mitglieder des Vorstands gemäss Abschnitt 4.2 sind.

3.3.2 Aktivmitglied

Als Aktivmitglieder werden Personen bezeichnet, die Mitglied von STAIR sind und zusätzlich den VS unterstützen, jedoch nicht Teil des VS sind.

3.3.3 Passivmitglied

Als Passivmitglieder werden Personen bezeichnet, die Mitglieder von STAIR sind, aber den Vorstand nicht aktiv unterstützen.

3.3.4 Externe Teilnehmende

Unter externen Teilnehmenden werden Personen verstanden, die:

- a) aus STAIR ausgetreten sind,
- b) aktuell an der HSLU an einem anderen Departement immatrikuliert sind.

Die oben genannten Personen können nach Absprache mit dem VS an STAIR-Veranstaltungen teilnehmen, wenn die Kosten 20 CHF pro Person nicht übersteigen. Externe Teilnehmende sind keine STAIR-Mitglieder.

4 Organe

Die Organe von STAIR sind:

- a) die GV,
- b) der VS,
- c) die Revisionsstelle,
- d) die Beauftragten für besondere Aufgaben.

4.1 Generalversammlung

Die GV ist das oberste Organ von STAIR. Der GV gehören an:

- a) der gesamte VS,
- b) die STAIR-Mitglieder,
- c) die Beauftragten,
- d) die Revisionsstelle,

4.1.1 Funktion, Stimmrecht

VS:	Organisation und Durchführung	mit Stimmrecht
STAIR-Mitglieder:	aktive Teilnahme	mit Stimmrecht
Beauftragte:	Informationsrolle	kein Stimmrecht (ausser STAIR-Mitglied)
Revisionsstelle:	überprüft die Jahresrechnung	kein Stimmrecht (ausser STAIR-Mitglied)

4.1.2 Vorsitz, Protokoll

Das Präsidium führt den Vorsitz der GV. Bei Ausfall oder Abwesenheit des Präsidiums kann der Vorsitz der GV ausnahmsweise durch das Aktuariat übernommen werden.

Das Aktuariat führt das Protokoll. Die Liste der Teilnehmenden und sämtliche Beschlüsse der GV werden im Protokoll schriftlich festgehalten und den Mitgliedern spätestens drei Wochen nach der GV zugänglich gemacht.

4.1.3 Einladung

Zur GV werden die Mitglieder sowie eine Vertretung der HSLU – Informatik mindestens eine Woche im Voraus schriftlich eingeladen. Die Einladung muss das Datum der GV, die Uhrzeit, den Versammlungsort und eine Traktandenliste enthalten. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Die GV ist öffentlich für jedes STAIR-Mitglied.

Externe Personen können durch Einladung oder Zustimmung des Präsidiums zugelassen werden.

4.1.4 Einberufung

Die GV tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen:

- a) mindestens einmal pro Semester, wobei die GV jeweils Anfang des Semesters stattfinden hat. Die GV sollte, wenn möglich, an einem Wochentag abgehalten werden, an dem auch die Teilzeit- und Berufsbegleitenden-Studierenden an der HSLU – Informatik sind.
- b) wenn die Mehrheit des VS dies verlangt.
- c) oder wenn mindestens zwanzig Prozent der STAIR-Mitglieder dies verlangen.

4.1.5 Beschlussfähigkeit

Die GV darf keine Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen. Es entscheidet das relative Mehr aller Anwesenden. Das STAIR-Präsidium hat den Stichentscheid. Für die Auszählung der Stimmen ist der VS verantwortlich.

4.1.6 Kompetenzbereich

Die GV hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Änderung der Statuten
- b) Aufstellung und Abänderung der Geschäftsordnung von STAIR
- c) Wahl, Bestätigung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, der Revisionsstelle sowie der Beauftragten
- d) Delegieren von Aufgaben zur Erreichung der Ziele von STAIR an andere Institutionen oder Interessenvertretungen
- e) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- f) Genehmigung des Semesterberichts des VS
- g) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Semesterrechnung
- h) Genehmigung des Budgets
- i) die Kompetenzen und Ressorts des VS festlegen
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- k) Einsichtnahme in sämtliche Geschäfte und Unterlagen des VS, der Revisionsstelle und der Beauftragten
- l) Beschlussfassung über Anträge des VS und der Mitglieder
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- n) alle weiteren Rechte und Pflichten, die aus den Statuten hervorgehen, und nicht anderweitig explizit geregelt sind

4.1.7 Durchführung

Die Durchführung ist vor Ort an der HSLU – Informatik vorzuziehen, um den direkten Austausch zu unterstützen. Lässt es die Situation aber nicht anders zu, ist nach Entscheidung des VS eine Durchführung teilweise oder komplett online möglich. Die STAIR-Mitglieder haben dabei unabhängig von der Art der Teilnahme normales Stimmrecht.

4.2 Vorstand

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Im VS sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Aktuariat
- c) Finanzen
- d) Infrastruktur
- e) Docker Bar Management
- f) Event (maximal fünf Personen)
- g) PR (maximal vier Personen)

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert ein Semester. Wiederwahl ist zulässig. Die Stellvertretungen werden intern im VS geregelt.

4.2.1 Vorsitz, Protokoll

Der VS wird vom Präsidium geleitet.

Das Aktuariat führt das Protokoll. Die Liste der Teilnehmenden und sämtliche Beschlüsse werden im Protokoll schriftlich festgehalten.

4.2.2 Einladung, Einberufung

Der VS tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen:

- a) zu Beginn des Semesters,
- b) wenn das Präsidium dies verlangt,
- c) oder wenn die Mehrheit des VS dies verlangt.

Der VS ist mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich aufzubieten. Einladungen per E-Mail sind gültig.

4.2.3 Beschlussfähigkeit

VS-Beschlüsse dürfen nicht auf dem Korrespondenzweg gefasst werden. Der VS ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der VS-Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Das Präsidium hat den Stichtscheid. Für die Auszählung der Stimmen und die Veröffentlichung der Beschlüsse ist das Aktuariat verantwortlich.

4.2.4 Kompetenzbereich

Der VS hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahrung der Grundziele von STAIR und die Aufrechterhaltung der Aktivität des Vereins.
- b) Umsetzung der GV-Beschlüsse.
- c) Führung der Geschäfte des Vereins im Rahmen der Statuten und seiner Kompetenzen.
- d) Ernennung von Beauftragten bis zur nächsten GV.
- e) Der VS darf das von der GV genehmigte Jahresbudget ohne vorherige Rückfrage gesamthaft um bis zu 4'000 CHF überziehen, sofern es das Vermögen erlaubt. Diese Ausgaben müssen bei der nächsten GV mitgeteilt und begründet werden.

4.2.5 Suspendierung

Wenn mindestens 2/3 der VS-Mitglieder eine Suspendierung verlangen, kann ein Vorstandsmitglied aufgrund von Unstimmigkeiten, Ungereimtheiten, Verletzung der Statuten oder der Geschäftsordnung per sofort bis zur nächsten GV von seinem Amt enthoben werden. Der Fall ist an der nächsten GV vorzubringen.

4.2.6 Ersatz

Fällt ein VS-Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die GV einen Ersatz. Bis zur GV führt eine Stellvertretung die Geschäfte weiter.

4.3 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle kontrolliert die Finanzen von STAIR. Wird eine Unstimmigkeit im Finanzwesen von STAIR befürchtet, so hat der VS auf begründeten schriftlichen Antrag hin innert zwei Wochen einen schriftlichen Zwischenbericht vorzulegen.

Die Revisionsstelle erstellt jeweils einen schriftlichen Bericht über die Finanzen von STAIR bis spätestens vier Wochen nach Ende des Vereinsjahres. Dieser Bericht wird an die gesamte GV verteilt.

Die Revisionsstelle und eine Stellvertretung werden durch die GV gewählt. Die Amtszeit beträgt mindestens ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Fällt der Revisor während der Amtsperiode aus, so tritt der Ersatzrevisor an seine Stelle.

4.4 Die Beauftragten für besondere Aufgaben

Die Beauftragten erfüllen besondere Funktionen, die durch den VS oder die GV nicht wahrgenommen werden können.

Die Amtszeit wird durch den VS oder die GV bestimmt.

Falls nötig können Fachpersonen, die nicht STAIR angehören, Beauftragte werden.

Fällt eine beauftragte Person während der Amtsperiode aus, so wählt der VS einen Ersatz. Ein Ersatz muss an der nächsten ordentlichen GV bestätigt oder neu gewählt werden.

Beauftragte können jederzeit durch den VS oder die GV abgewählt werden. Eine Abwahl durch den VS muss an der nächsten GV begründet werden.

5 Finanzielle Mittel

5.1 Einnahmen

Die Einnahmen von STAIR setzen sich zusammen aus:

- a) Semesterbeiträgen der Mitglieder und der HSLU – Informatik
- b) Freiwilligen Beiträgen und öffentlichen Geldern
- c) Überschüssen aus Projekten

5.2 Ausserordentliche Beschaffungen

Beschaffungen, die den Betrag von 750 CHF übersteigen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Finanzen. Andernfalls wird keine Kostenbeteiligung garantiert.

6 Auslagenentschädigung

Jedes VS-Mitglied erhält für seine Arbeit im VS pro Semester Fixspesen für ihren zeitlichen Aufwand. Dazu gelten folgende Beträge:

- a) Präsidium: 500 CHF
- b) Head of Event, Head of PR und Docker Bar Management: 350 CHF
- c) restliche Vorstandsmitglieder: 300 CHF

Die Revisionsstelle erhält pro Semester 50 CHF Fixspesen für den zeitlichen Arbeitsaufwand.

Auslagen, die einem STAIR-Mitglied in einer offiziellen Funktion begegnen, werden gegen Beleg entschädigt. In Zweifelsfällen entscheidet die GV. Es steht der GV frei, für bestimmte Anlässe im Voraus ein Spesenmaximum festzulegen. VS-Mitglieder oder Beauftragte mit zeitlich anspruchsvollen Aufgaben haben Anrecht auf durch die GV zu bestimmende auszuzahlende Fixspesen.

7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV unter folgenden Bedingungen erfolgen:

- a) Es müssen mindestens 75% der STAIR-Mitglieder anwesend sein,
- b) Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmen.

Bei der Auflösung des Vereins geht das gesamte Vereinsvermögen samt Inventar an eine Nachfolgeorganisation über, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Ist keine Nachfolgeorganisation bestimmt, wird das Vermögen dem Rektorat der HSLU – Informatik zur Verwaltung übergeben, bis eine Organisation mit ähnlichen Zielen gegründet wird.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. September bis 31. August.

8.2 Unstimmigkeiten

Bei Unstimmigkeiten über die Auslegung der Statuten oder der Geschäftsordnung entscheidet die GV.

8.3 Inkrafttreten

Die Statuten treten mit dem Studienbeginn im Herbst 2026 in Kraft.

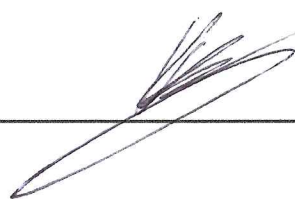
Datum, Ort:

29. September 2026, Rotkreuz

Präsidium:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Steiner", written over a horizontal line.

Aktuariat:

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, written over a horizontal line.